Landratsamt München

Kinder, Jugend und Familie

München, 25.11.2026

Interessensbekundungsverfahren

für die Umsetzung von Schulbegleitung als infrastrukturelles Angebot
im Landkreis München ab Schuljahr 2027/2028

Das Referat Kinder, Jugend und Familie im Landratsamt München (im Folgenden „Referat 2.1“) sucht für die Implementierung, Weiterentwicklung und langfristige Umsetzung von Schulbegleitung als infrastrukturelles Angebot geeignete, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. Trägerverbünde.

1. Gegenstand und Ziel des Interessensbekundungsverfahrens

Ziel ist die bedarfsgerechte, flexible und sozialraumorientierte Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie bei der Teilhabe am schulischen Alltag durch ein infrastrukturelles Pooling von Inklusionsassistenzen (vormals Schulbegleitungen). Das Angebot soll Teilhabe an Bildung und soziale Teilhabe niederschwellig und präventiv ermöglichen und fördern. Gegenstand des Verfahrens ist die Auswahl eines Trägers für ein auf Dauer angelegtes Angebot der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

Die Infrastruktur ist der individuellen Leistung nach § 35a SGB VIII vorgelagert. Sie ersetzt die individuelle Leistung nach § 35a SGB VIII nicht, soweit deren rechtliche Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und der Bedarf durch das Pooling nicht gedeckt werden kann.

Unser Leitgedanke ist: **„So viel Begleitung wie nötig, so wenig wie möglich.“**

2. Lose / Schulverbünde

Eine Bewerbung ist auf einzelne oder mehrere Lose möglich. Die Lose bilden jeweils einen sozialräumlichen Schulverbund. Für jedes Los ist grundsätzlich ein verantwortlicher Träger bzw. Trägerverbund vorgesehen. Eine Bewerbung auf Teillose oder eine teilweise Abdeckung einzelner Lose ist nicht möglich. Die Lose bilden jeweils einen sozialräumlichen Schulverbund und werden jeweils vollständig vergeben.

Los / Sozialraum	Schulen
LOS I – Unterhaching	Grundschule und Mittelschule am Sportpark; Grundschule an der Jahnstraße
LOS II – Gräfelfing / Planegg / Neuried	Grundschule und Mittelschule Lochham; Grundschule Neuried; Grundschule Martinsried; Grundschule Planegg; Grundschule Gräfelfing
LOS III – Pullach / Grünwald / Baierbrunn / Schäftlarn / Straßlach-Dingharting	Grundschule Grünwald; Grund- und Mittelschule Pullach; Grundschule Baierbrunn; Grundschule Schäftlarn; Grundschule Straßlach

3. Verbindliche Teilnahmevoraussetzung – Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII

Gegenstand des Verfahrens ist die Auswahl eines Trägers für ein auf Dauer angelegtes Angebot der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Die Förderung erfolgt nach § 74 SGB VIII. Für eine auf Dauer angelegte Förderung setzt § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Das infrastrukturelle Pooling umfasst nicht mehr ausschließlich die Organisation und Erbringung einzelner Assistenzleistungen, sondern erfordert eine verlässliche, dauerhaft vorgehaltene Unterstützungsstruktur an den jeweiligen Schulstandorten. Hierzu gehören insbesondere eine bedarfsgerechte Personalsteuerung, die Sicherstellung von Vertretungen, fachliche Beratung und Fallreflexion, die Zusammenarbeit mit Schule und Jugendhilfe sowie eine kontinuierliche Qualitäts- und Personalentwicklung. Für dieses Interessensbekundungsverfahren wird daher als verbindliche Teilnahmevoraussetzung festgelegt, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist. Bei einem Trägerverbund muss jeder am Leistungsangebot beteiligte Träger die für seine Aufgaben erforderliche Anerkennung bzw. Rechtsstellung nachweisen.

§ 75 Abs. 1 SGB VIII nennt als Anerkennungsvoraussetzungen insbesondere die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, die fachlichen und personellen Voraussetzungen für einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe sowie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Für dieses Verfahren ist die Anerkennung durch geeigneten Nachweis zu belegen.

- Beizufügen ist ein aktueller Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- Bei Trägerverbünden sind die rechtlichen Verantwortlichkeiten, Federführung und Zuständigkeiten eindeutig zu benennen.
- Der Träger muss über ausreichende fachliche, personelle und organisatorische Ressourcen zur zuverlässigen Leistungserbringung verfügen.
- Der Träger muss die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, zum Kinder- und Gewaltschutz, Datenschutz und zur persönlichen Eignung des Personals gewährleisten.
- Der Träger muss eine ordnungsgemäße, transparente und wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleisten.

4. Fachliche Ausgestaltung des Angebots

Die an den Schulen eingesetzten Inklusionsassistenzen ermöglichen eine zeitnahe und flexible Unterstützung. Ein multiprofessionelles Team aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes, der Schule, des Trägers, der Kinder- und Jugendsozialarbeit und – soweit erforderlich – weiteren Jugendhilfe- und Unterstützungssystemen sorgt für die Zusammenwirkung und Ausgestaltung des Angebots.

Die Gesamtsteuerung des Angebots obliegt dem Referat Kinder, Jugend und Familie. Der Umfang der einzusetzenden Inklusionsassistenzen und die Verteilung der Personalkapazitäten auf die einzelnen Schulstandorte werden vor Beginn jedes Schuljahres überprüft und für das kommende Schuljahr festgelegt. Grundlage sind insbesondere die festgestellten und absehbaren Unterstützungsbedarfe an den Schulen sowie ergänzend geeignete sozialstrukturelle Daten zum jeweiligen Schuleinzugsgebiet. Die Personalbemessung erfolgt durch das Referat Kinder, Jugend und Familie. Der vereinbarte Personalumfang kann entsprechend der Bedarfsentwicklung erhöht, reduziert oder innerhalb des Loses anders verteilt werden. Die Festlegung erfolgt rechtzeitig, um eine verlässliche Personal- und Einsatzplanung zu ermöglichen. Bei wesentlichen Veränderungen der Bedarfslage wird auch während des Schuljahres eine Anpassung geprüft.

Zum Aufgabengebiet des Trägers gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau verbindlicher Kooperationsstrukturen zwischen Schule, Träger, Kinder- und Jugendsozialarbeit, Schulpsychologie, Schulamt und Jugendamt und – soweit erfoderlich – weiteren Jugendhilfe- und Unterstützungssystemen.
- Bedarfsorientierte und flexible Einsatzplanung der Inklusionsassistenzen innerhalb der jeweiligen Schule und des Schulverbundes.
- Pädagogische Anleitung, Fachberatung, Teamberatung, Fortbildung und Supervision.
- Dokumentation, statistische Erfassung und regelmäßige Evaluation des Angebots
- Sicherstellung geeigneter Vertretungen bei Krankheit und sonstigen längerfristigen Abwesenheiten, soweit dies fachlich erforderlich und organisatorisch möglich ist.

5. Koordinationskraft und multiprofessionelles Team

Je definiertem Sozialraum/Los ist eine Koordinationskraft einzusetzen. Die Koordinationskraft ist zwingend mit einer pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Fachkraft zu besetzen.

Zum Aufgabenfeld gehören insbesondere:

- Einsatzplanung der Inklusionsassistenzen in Abstimmung mit Schul- und Klassenleitungen,
- fachliche Begleitung und praktische Anleitung der Inklusionsassistenzen,
- zeitweise Präsenz im Unterricht, um sich ein Bild vom Einsatz der Inklusionsassistenzen und vom Unterstützungsbedarf im Rahmen des Poolings machen zu können,
- Übernahme von Vertretungen bzw. unmittelbare Unterstützung bei Bedarf oder besonderen Vorkommnissen,
- Organisation von Teamberatung, Fortbildung und Supervision,
- Schnittstellenmanagement zum Fachdienst Eingliederungshilfe und zu weiteren Unterstützungssystemen,
- Netzwerkarbeit im Sozialraum,
- Dokumentation und statistische Erfassung sowie
- Beratung von Lehrkräften im vereinbarten Rahmen.

Die Bedarfsermittlung vor Ort und die Festlegung des konkreten Einsatzes erfolgen im multiprofessionellen Zusammenwirken (s. u.a. Anlage). Die Verantwortung für schulische Entscheidungen und die fachliche Verantwortung des Trägers bleiben voneinander abgegrenzt.

Der Einsatz der Koordinierungskraft soll bereits vor Beginn des Schuljahres möglich sein. Vorgesehen ist ein Beschäftigungsbeginn (spätestens) zum 1. Juli des jeweiligen Jahres. Damit wird sichergestellt, dass die Koordinierungskraft vor Schulbeginn die erforderlichen Vorbereitungs-, Aufbau- und Abstimmungsleistungen erbringen kann. Ein früherer Beginn ist nach Absprache mit dem Referat 2.1 möglich.

Je Schulstandort werden vier Wochenstunden für die Grundkoordination angesetzt. Zusätzlich werden je eingesetzter Inklusionsassistenz 0,25 Wochenstunden berücksichtigt. Die so ermittelten Stunden werden für das jeweilige Los zusammengeführt. Berechnungsformel ab Schuljahresbeginn: *Koordinationsstunden je Los und Woche = 4h×Anzahl der Schulstandorte + 0,25h×Anzahl der Inklusionsassistenzen*

Der Stundenumfang für die Vorbereitungsphase bis zum Beginn des Schuljahres wird auf Grundlage eines vom Träger vorzulegenden Aufbau- und Einarbeitungsplans gesondert vereinbart. Abgerechnet werden können ausschließlich die reinen Personalkosten. Diese sind nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage für die Pauschalen.

6. Anforderungen an Personal und Qualifikation

Der Träger stellt die persönliche Eignung sicher und erfüllt insbesondere die Anforderungen des § 72a SGB VIII. Eine Anerkennung als pädagogische Ergänzungskraft und Fachkraft ist beim Referat Kinder, Jugend und Familie einzuholen.

Die vorgesehene Eingruppierung des eingesetzten Personals in die jeweiligen Qualifikationsgruppen bedarf vor Einsatzbeginn der Zustimmung des Referats Kinder, Jugend und Familie. Die Koordinationskraft ist zwingend mit einer pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Fachkraft zu besetzen.

Personalqualifikation und Eingruppierungsrahmen

Qualifikationsgruppe	Beispiele	Orientierung TVöD SuE
Fachkräfte	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Psychologie und vergleichbare Fachqualifikationen	S 12
Fachkräfte / pädagogische Berufe	Erzieher/-innen, Ergotherapie, Pädagogik, Lehramt/1. Staatsexamen, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, anerkannte Therapeut/-innen u.a.	S 8a/S 8b
Pädagogische Ergänzungskräfte	Kinderpflege, Heilerziehungspflegehilfe u. vergleichbar	S 4
Pädagogische Hilfskräfte	zertifizierte Schulbegleitungen, Lern-	S 3

	/Legasthenietraining, vergleichbare Qualifikationen	
Hilfs-/angelernte Kräfte	geeignete, vom Träger geprüfte Personen	S 2 bzw. vergleichbar

7. Finanzierung – neue Finanzierungslogik

Die Finanzierung soll transparent, bedarfsbezogen und nachweisorientiert erfolgen. Maßgeblich sind die tatsächlich entstehenden und nachgewiesenen Personalkosten des vom Referat 2.1 genehmigten Personals. Grundlage der Personalkostenfinanzierung ist der für das jeweilige Schuljahr verbindlich vereinbarte Personalumfang einschließlich schriftlich genehmigter unterjähriger Anpassungen. Die Inklusionsassistenzen werden nach tatsächlicher, tarifgerechter Eingruppierung finanziert. Die Koordinationskraft wird als eigener Personalbestandteil berücksichtigt. Je Schulstandort werden vier Wochenstunden für die Grundkoordination angesetzt. Zusätzlich werden je eingesetzter Inklusionsassistenz 0,25 Wochenstunden berücksichtigt. Die so ermittelten Stunden werden für das jeweilige Los zusammengeführt. Berechnungsformel ab Schuljahresbeginn: Koordinationsstunden je Los und Woche = 4 × Anzahl der Schulstandorte + 0,25 × Anzahl der Inklusionsassistenzen

Darüber hinaus wird ein fachlicher Leitungsanteil von 7 % im ersten Jahr und 3 % ab dem zweiten jahr sowie Gemeinkosten von 8% finanziert. Zusätzlich sind sonstige Personalkosten in Höhe von 1 % der anerkannten Personalkosten abrechenbar. Pro Kopf werden des Weiteren bis zu 200,00 Euro direkte Sachkosten sowie 135,00 Euro Fortbildungskosten gewährt. Auf Antrag kann die Nutzung eines Dinest-Fahrzeugs bewilligt werden.

Kostenbestandteil	**Bemessungs-grundlage**	**Vorschlag 2027/28**	**Nachweis**
Personalkosten Inklussions-assistenz	tatsächlich entstandene, nachgewiesene Personalkosten	100 %	Lohn-/Gehaltsabrechnung, Arbeitgeberanteile, VZÄ-Nachweis
Koordinationskraft	Abhängig von der Anzahl der Inklusionsassistenten	100 %	Personalkosten- und Stunden-/VZÄ-Nachweis
Sonstige Personalkosten	zuschussfähige Personalkosten	1 %	Pauschale
Fachlicher Leitungsanteil	zuschussfähige Personalkosten	7 % im ersten Jahr, 3 % ab dem 2. Jahr	Pauschale
Gemeinkosten	zuschussfähige Personalkosten	8 %	Pauschale
Direkte Sachkosten	unmittelbarer Projektbezug	nachgewiesene tatsächliche Kosten bzw. festgelegte	Belege / Verwendungsnachweis

		Höchstgrenze von 200,00 Euro pro Kopf	
Fortbildung	nachgewiesene tatsächliche Kosten	nachgewiesene tatsächliche Kosten bzw. festgelegte Höchstgrenze von 135,00 Euro pro Kopf	
Dienst-PKW	nachgewiesene tatsächliche Kosten	auf Antrag; eine Übernahme wird nicht garantiert	
Koordinationskraft in der Vorbereitungsphase (bis 30. Juni)	tatsächlich entstandene, nachgewiesene Personalkosten	In Absprache mit dem Referat 2.1	

Eine Überschreitung der Obergrenze ist nur aufgrund einer ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Entscheidung des Referats 2.1 zulässig. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Zuschussfähige Personalkosten sind die tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und anerkannten Bruttoentgelte der Inklusionsassistenzen und der Koordinationskraft (ab 01. Juli) im genehmigten Beschäftigungsumfang. Personalnebenkosten sind nicht Bestandteil dieser Bemessungsgrundlage.

Gemeinkosten: Die Gemeinkosten umfassen die anteiligen zentralen Verwaltungs- und Betriebskosten des Trägers, d.h. Kosten, die für die Durchführung erforderlich sind, aber nicht unmittelbar einer einzelnen Assistenzleistung zugeordnet werden. Für die dem Angebot anteilig zuzurechnenden zentralen Verwaltungs- und Betriebskosten wird eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 8% der anerkannten zuschussfähige Personalkosten gewährt. Die Pauschale umfasst insbesondere die zentrale Personalverwaltung und Entgeltabrechnung, Finanzbuchhaltung und finanzielle Abrechnung des Angebots, allgemeine Geschäftsführung, zentrale IT und Standardsoftware einschließlich Zeiterfassung, anteilige Miet-, Betriebsneben- und Reinigungskosten der Geschäftsstelle. Ebenfalls umfasst sind anteilige Kosten des allgemeinen Datenschutzes und betrieblicher Versicherungen. Nicht umfasst sind die gesondert finanzierten Aufgaben der Koordinationskraft und der fachlichen Leitung sowie direkte Sachkosten. Eine zusätzliche Erstattung der durch die Gemeinkostenpauschale abgegoltenen Kosten ist ausgeschlossen.

Direkte Sachkosten: Als direkte Sachkosten werden ausschließlich notwendige und angemessene Aufwendungen berücksichtigt, die unmittelbar der Durchführung des Poolingangebots dienen und diesem eindeutig zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere

- Arbeits-, Förder-, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien für den unmittelbaren Einsatz mit den Schülerinnen und Schülern sowie erforderliche projektspezifische Hilfsmittel, soweit diese nicht durch die Schule oder Dritte bereitgestellt werden, sowie
- unmittelbar leistungsbezogene Fahrt-, Eintritts-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten gehören.

Nicht umfasst sind insbesondere Kosten für Fortbildungen, Einarbeitung, Fachberatung, Supervision und Personalgewinnung sowie allgemeine Verwaltungs- und Betriebskosten. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kosten, die bereits über die Personalkosten oder die Pauschalen finanziert werden. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten innerhalb des vereinbarten Sachkostenbudgets.

8. Qualitätsentwicklung, Gewalt- und Kinderschutz sowie Datenschutz

- Der Träger gewährleistet ein verbindliches Qualitätsmanagement einschließlich Fachberatung, Einarbeitung, Fortbildung, Dokumentation und Beschwerdemanagement.
- Pro Vollzeitäquivalent sollen bis zu fünf Fortbildungstage bzw. 30 Zeitstunden jährlich ermöglicht werden; bei Teilzeit anteilig. Das Onboarding bleibt hiervon unberührt.
- Die Anforderungen des § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sind umzusetzen.
- Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist durch geeignete Verfahren und die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherzustellen.
- Sozialdaten sind entsprechend den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 61–65 SGB VIII, zu schützen.
- Mindestens zwei gemeinsame Auswertungstermine pro Schuljahr sollen der Überprüfung von Bedarf, Bedarfsentwicklung, Qualität und Wirtschaftlichkeit dienen.

9. Abgrenzung zum individuellen Leistungsrecht

Infrastrukturelles Pooling ist als sozialraumorientiertes Angebot ausgestaltet, das in erster Linie am Standort Schule ansetzt. Es darf nicht dazu führen, dass ein im Einzelfall bestehender Anspruch auf eine notwendige individuelle Hilfe ersetzt oder faktisch ausgeschlossen wird.

- Kann der festgestellte Unterstützungsbedarf durch das infrastrukturelle Pooling bedarfsgerecht gedeckt werden, erfolgt die Unterstützung grundsätzlich im Rahmen des Poolingangebots.
- Übersteigen die festgestellten Unterstützungsbedarfe die vorhandenen Poolingkapazitäten, wird nach einem verbindlich festgelegten Verfahren geprüft, ob und in welchem Umfang eine Aufstockung erforderlich ist. Kann der individuelle Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers durch das Poolingangebot nicht ausreichend gedeckt werden, wird geprüft, ob eine ergänzende oder gesonderte individuelle Leistung nach § 35a SGB VIII erforderlich ist. Ein bestehender individueller Leistungsanspruch bleibt vom Poolingangebot unberührt.
- Die Entscheidung über individuelle Leistungen und deren rechtliche Voraussetzungen verbleibt beim Referat Kinder, Jugend und Familie.

10. Anforderungen an die einzureichende Konzeption

Der Bieter hat die konkrete Umsetzung für jedes angebotene Los detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Die Konzeption sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie Darstellung der Organisations- und Verantwortungsstruktur.
- Detailliertes Personal- und Vertretungskonzept einschließlich Qualifikationen, Einarbeitung, Fortbildung und Fachberatung.
- Darstellung der Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Lehrkräften, KJSA, Schulpsychologie, Jugendamt, Schulamt und weiteren Kooperationspartnern.
- Beschreibung der Bedarfsermittlung, Einsatzplanung und des Verfahrens zur Priorisierung bei begrenzten Kapazitäten.
- Darstellung des Kinderschutz-, Datenschutz-, Beschwerde- und Qualitätsmanagements.
- Beschreibung der sozialräumlichen Netzwerkarbeit.

- Wirtschaftliche Kalkulation auf Grundlage der vorgesehenen Finanzierungslogik einschließlich eines Beispiels für maximal 20 Inklusionsassistenzen.
- Darstellung eines Verfahrens bei unzureichender Angebotsfinanzierung bzw. nicht ausreichender Poolkapazität.
- Beschreibung der Evaluation und der Kennzahlen, anhand derer Wirksamkeit, Bedarf und Wirtschaftlichkeit überprüft werden.

11. Auswahl und Bewertung

Die Bewertung erfolgt transparent, nachvollziehbar und nach einheitlichen Maßstäben. Neben den fachlichen und organisatorischen Kriterien wird die verbindliche Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung nach § 75 SGB VIII vorab geprüft.

Die Bewertung der eingegangenen Interessensbekundungen ist hoheitliche Aufgabe des Referats Kinder, Jugend und Familie und wird durch ein mehrköpfiges Gremium vollzogen. Bei der Auswahl der geeigneten Träger werden weder das Schulamt des Landkreises München noch Schulleitungen der betroffenen Schulen in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die Auswahlentscheidung obliegt ausschließlich dem Referat Kinder, Jugend und Familie.

Das Verfahren ist streng in eine formelle Eignungsprüfung (Stufe 1) und eine inhaltliche Konzeptbewertung (Stufe 2) unterteilt. Die rechtliche und trägerbezogene Eignung nach Kategorie 1 wird ausschließlich als erfüllt oder nicht erfüllt bewertet. Sie geht nicht in die Punktebewertung ein. Nur Bewerbungen, die sämtliche Mindestanforderungen erfüllen, werden in die zweite Bewertungsstufe einbezogen.

Nr.	**Bewertungskategorie**	**Inhaltliche Schwerpunkte**	**Gewichtung**
1	**Rechtliche und trägerbezogene Eignung**	Anerkennung nach § 75 SGB VIII, Gemeinnützigkeit, fachliche/personelle Leistungsfähigkeit, Organisationsstruktur	Muss-Kriterium / Ausschluss bei Nichterfüllung
2	**Konzeptionelle Qualität**	Klare Ziele und Zielgruppen sowie schlüssige, teilhabeorientierte Methoden zur bedarfsgerechten Unterstützung im schulischen Alltag.	25 %
3	**Kooperation und Netzwerkfähigkeit**	Zusammenarbeit mit Schule, Jugendamt und weiteren Beteiligten; klare Kommunikationswege und angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler sowie Sorgeberechtigten.	15 %
4	**Organisation und Struktur**	Klare Zuständigkeiten, realistische Implementierungs- und Einsatzplanung sowie Berücksichtigung der Schulstandorte und sozialräumlichen Gegebenheiten; Übertragung einschlägiger Erfahrungen auf die Umsetzung.	25 %

5	**Qualifikation und Personalausstattung**	Bedarfsgerechte Qualifikationen und Personalausstattung; verlässliche Personalgewinnung, Einarbeitung, fachliche Anleitung, Fortbildung und Vertretung.	10 %
6	**Qualitätssicherung und Evaluation**	Geeignete Verfahren für Dokumentation, Kinderschutz, Datenschutz und Beschwerden; systematische Auswertung von Rückmeldungen und Kennzahlen zur Weiterentwicklung.	15 %
7	**Wirtschaftlichkeit / Kostenstruktur**	Transparente und plausible Kalkulation, angemessener Ressourceneinsatz	10 %

Die Kategorien 2 bis 7 werden jeweils mit 0 bis 4 Bewertungspunkten bewertet. Die Bewertungspunkte werden mit dem jeweiligen Multiplikator gewichtet. Insgesamt können maximal 100 Punkte erreicht werden.

Punkte	**Bewertungsmaßstab**
4	Die Angaben sind vollständig, konkret, fachlich schlüssig und auf das jeweilige Los bezogen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen eine verlässliche Umsetzung und vollständige Erreichung der beschriebenen Ziele erwarten. Wesentliche Schwächen sind nicht erkennbar.
3	Die Angaben sind weitgehend vollständig und schlüssig. Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen eine weitgehende Erreichung der beschriebenen Ziele erwarten. Es bestehen lediglich geringfügige Lücken oder Schwächen.
2	Die Angaben sind im Wesentlichen nachvollziehbar, bleiben jedoch teilweise allgemein oder unzureichend konkretisiert. Die Erreichung der beschriebenen Ziele erscheint überwiegend möglich; es bestehen mehrere oder nicht nur geringfügige Schwächen.
1	Die Angaben sind nur teilweise nachvollziehbar oder weisen erhebliche Lücken auf. Die Erreichung der beschriebenen Ziele ist nur ansatzweise zu erwarten. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit der vorgesehenen Umsetzung.
0	Verwertbare Angaben fehlen oder die Angaben sind so unzureichend beziehungsweise widersprüchlich, dass die Erreichung der beschriebenen Ziele nicht zu erwarten ist.

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte der Kategorien 2 bis 7. Bei Gleichstand entscheidet ein Losentscheid.
Die gewichteten Punkte je Kategorie werden wie folgt berechnet: Gewichtete Punkte = Bewertungspunkte × Gewichtung in Prozent/4

12. Verfahren und weitere Schritte

(1) Interessenbekundung der Träger bzw. Trägerverbünde *(vom 25.11.2026 bis 23.12.2026)*

(2) Formale Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen einschließlich § 75 SGB VIII
(3) Fachliche Bewertung und Wirtschaftlichkeitsvergleich (*bis spätestens 29.01.2027)*
(4) Auswahl geeigneter Träger bzw. Trägerverbünde. (*bis ca. Mitte März; Beschluss des Jugendhilfeausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistags ist abzuwarten)*
(5) Leistungsverhandlung und Festlegung der konkreten Personal- und Finanzierungsparameter *(April 27/Mai 27)*
(6) Abschluss einer Qualitäts- und Fördervereinbarung *(Juni 27)*
(7) Implementierung des Poolingangebots an den jeweiligen Schulen *(Juli 27)*

13. Vorbehalt und Hinweis

Die Interessensbekundung begründet keinen Anspruch auf Förderung, Beauftragung oder Abschluss einer Vereinbarung. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere Umfang der Personalbemessung, Sachkosten, Koordinationsumfang und Finanzierung, wird nach Auswahl im Leistungsverhandlungsverfahren verbindlich festgelegt.

Das Verfahren ist als Auswahl geeigneter Kooperationspartner im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorgesehen. Eine Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren begründet **keinen** Anspruch auf Beauftragung oder Erstattung der hierfür entstehenden Aufwendungen.

14. Einreichung

Für Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte schriftlich an Frau Jessica Schmid, Jugendhilfeplanung unter SchmidJ@lra-m.bayern.de .

Reichen Sie Ihr Konzept bitte per E-Mail **bis spätestens 23.12.2026** (Ausschlussfrist) an Jugendhilfeplanung@lra-m.bayern.de ein.

Beachten Sie bitte, dass nur die bis zum genannten Datum eingereichten Unterlagen berücksichtigt werden können.

Anlage: Verfahren zur Bedarfs- und Personalermittlung im infrastrukturellen Angebot vor Ort

Pooling ermöglicht die Unterstützung von SchülerInnen mit sozial-emotionalen Bedarfen unterhalb der Schwelle einer Behinderung. Gleichwohl werden die Ansprüche aus der Eingliederungshilfe bedient. Die Hauptzielgruppe bleibt der „Personenkreis 35a“: Schülerinnen und Schüler, deren Beeinträchtigungen als seelische Behinderungen zu werten sind. Diese werden als „Inklusionskinder“ bezeichnet.

Die Bedarfs- und Personalermittlung zu deren Unterstützung erfolgt nach diesem Verfahren:

1. Die Klassenleitung verfasst nach Austausch mit der Kinder- und Jugendsozialarbeit und der Koordinationskraft eine **Stellungnahme**. Aus dieser gehen Informationen hervor zu:
   - beobachtbarem Verhalten im Unterricht und Schulalltag,
   - konkreten Situationen mit eingeschränkter Teilhabe,
   - bereits durchgeführten Fördermaßnahmen,
   - bestehenden Ressourcen und Unterstützungsbedarfen,
   - Situationen, in denen eine Schulbegleitung benötigt bzw. nicht benötigt wird,
   - den möglichen Aufgaben einer Schulbegleitung,
   - sowie ggf. dem Gesundheitszustand.

   Die Stellungnahme wird zur gemeinsamen Auswertung an das Schulamt und den Fachdienst Eingliederungshilfe weitergeleitet.

2. Bei (besonders) herausforderndem Verhalten und / oder weiterem Abstimmungs- und Klärungsbedarf führen die Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe vor Ort unter Beteiligung des Fachdiensts Eingliederungshilfe und der Eltern ein **Standortgespräch** anhand einer Protokollvorlage. Das Gespräch ist dem bisherigen Hilfeplan vergleichbar, die Vorlage orientiert sich an der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) in diesen Schritten:
   a) Beobachtung und Einschätzung der konkreten Teilhabebedarfe
   b) Suche nach den Ursachen, Ressourcen und Barrieren bzgl. der eingeschränkte Teilhabe anhand der Bereiche des ICF (Körper, Gesundheitsproblem, Umwelt- und Personenbezogene Faktoren).
   c) Planung / Festlegung der Teilhabeziele und der diese unterstützenden Bedingungen.

3. Die Inklusionsassistenzen füllen dreimal jährlich einen **Bogen** zu Ihren Arbeitsbedingungen und Einsatzmodalitäten aus.

4. Ergänzend sind im ersten Jahr nach der Implementierung häufigere und nach Verstetigung seltenere Treffen des multiprofessionellen Teams vor Ort mit dem zuständigen Mitarbeitenden des Fachdiensts und ggf. des Schulamts geplant. Hier wird das Vorgehen an der Schule evaluiert. Gestützt auf die Stellungnahmen, die Standortgespräche und die Bögen der Inklusionsassistenzen werden in diesem Rahmen die erforderlichen Poolingkapazitäten für das kommende Schuljahr sowie ggf. deren unterjährige Aufstockung besprochen.